

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 1. Februar 2005

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 15. Januar 2005 erklärte Josef Hollenstein, Wil, aus beruflichen Gründen per sofort seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 29. März 2004 auf den Seiten 741 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 14. März 2004.

Josef Hollenstein wurde als Vertreter der Liste «SVP Schweizerische Volkspartei» des Wahlkreises Wil in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Erwin Böhi, Wil, wurde an Stelle des zurückgetretenen Peter Haag, Schwarzenbach, in den Kantonsrat gewählt. Das zweite Ersatzmitglied, Eveline Rüegg-Gautschi, Niederhelfenschwil, erklärte sich mit Schreiben vom 24. Januar 2005 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Eveline Rüegg-Gautschi, Bankkauffrau, Oberer Reckholder 26, 9527 Niederhelfenschwil.

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer